

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n u n d K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An den
Hess. Finanzminister
Herrn Thomas Schäfer -persönlich-
c/o Hess. Ministerium für Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 6
[65185] Wiesbaden

27. 6. 2018

Beschwerde

des Thomas Schilewa
 Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen Gerichtskasse Darmstadt, Frau Ertel,
 den Leiter / Hauptverantwortlichen der Gerichtskasse Darmstadt

- Beschwerdegegner -

wegen: verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend: Kassenzeichen X068262901033X u.a.
 zuletzt Schreiben der Bearbeiterin Frau Ertel vom 21. 6. 2018 (Anlage I)

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Seite 1 von 4

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück.

Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (f ä l s c h l i c h z i v i l).

In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Sowohl das Gericht als auch die Gerichtskasse geben durch ihr anhaltendes offenkundiges Stillschweigen Anlaß zu erkennen, daß sie sich zuletzt auch mit dem sachlichen Inhalt der hiesigen Beschwerde vom 19. 6. 2018 entweder nicht befaßt haben oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht verstehen oder bewußt und gewollt ihr hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientieren.

Die Beschwerde hätte Veranlassung geben müssen auf die Nichtigkeit der Justizbeitragsordnung vom 11. 3. 1937 sowie die Kostenfreiheit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG, sachlich einzugehen und ihr abzuhelpfen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Die Einzelheiten hierzu sind aus der Kopie der hiesigen Beschwerde an die Gerichtskasse Darmstadt sowie das Amtsgericht Darmstadt vom 19. 6. 2018 zu entnehmen.

Der gesamte Inhalt dieses Verfahrens, so seiner Begleitschreiben sowie der Anträge des Unterzeichners, vermittelt den Eindruck, als ob die Gerichtskasse, so das Amtsgericht, entweder sich der Tragweite ihres dienstlichen Handelns im Lichte der tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes nicht bewußt sind oder geistig nicht in der Lage die Beschwerde sachgerecht, d.h. grundgesetzkonform, zu bearbeiten.

Für die Mitarbeiter als auch deren Vorgesetzte gilt wie für jeden anderen Amtsträger der vollziehenden Gewalt, auch im Land Hessen, die einschlägige Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 38, 175 - Rückenteignung - mit Bindewirkung für alle drei Gewalten gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG, in der es heißt:

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts [hier: Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG] ergeben.“

In gleicher Weise hat sich das BVerfG in BVerfGE 49, 220 mit bindender Wirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG wie folgt geäußert:

„Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.“

Daraus ergibt sich, daß es nach dem Bonner Grundgesetz unzulässig ist, rechtswidrig und somit verfassungswidrig zustande gekommene Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken.

Beide Entscheidungen des BVerfG sind in der Beschwerde vom 19. 6. 2018 i.V.m. dem Schreiben (Stellungnahme) vom 16. 10. 2017 vorgehalten worden.

Entweder will man oder kann man die in beiden Entscheidungen enthaltenen auch ihnen unverbrüchlich bindenden Rechtsbefehle nicht erkennen oder man setzt sich bewußt und gewollt über sie hinweg.

Im Lichte dieser Entscheidungen kann man nicht einmal darauf verweisen, daß vorrangig die jeweilige nichtige Kostenentscheidung mit Rechtsmitteln hätte angegriffen werden müssen. Vielmehr hat man selbst entsprechend der ihn unmittelbar bindenden Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG die bereits bestehende Grundrechteverletzung zu beseitigen.

Es wird daher beantragt,

den Bearbeiter Frau Ertel, ersatzweise den Leiter der Gerichtskasse Darmstadt unverzüglich ministeriell anzuweisen, die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung des Amtsgerichts Darmstadt in dem Verfahren Kassenzeichen X068262901033X ersatzlos einzustellen.

Für den Fall, daß der Bearbeiter respektive der Leiter der Gerichtskasse Darmstadt den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen sein sollte, wird angeregt, sich des Beamten im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht anzunehmen.

Die Gerichtskasse Darmstadt wird eine Abschrift dieser Beschwerde zur Kenntnis und zur antragsgemäßen Abhilfe der Beschwerde gem. Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zugeleitet.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA

Anlagen:

- I. Vollstreckungsankündigung des Bearbeiters Frau Ertel Gerichtskasse Darmstadt vom 21. 6. 2018
- II. hiesiges Schreiben und Anträge vom 16. 10. 2017
- III. nichtige Kostenforderung vom 17. 11. 2017; Beschluss vom 16. 11. 2017
- IV. Beschwerde an das AG Darmstadt vom 28. 11. 2017
- V. Rechnung vom 2. 5. 2018
- VI. hiesiges Schreiben vom 18. 5. 2018
- VII. Mahnung vom 1. 6. 2018
- VIII. Beschwerde an das AG Darmstadt sowie die Gerichtskasse Darmstadt und Anträge vom 19. 6. 2018